



Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem Beratungsgebiet
„Schleswigsche Vorgeest und westliches Angelner Hügelland“

Rundschreiben 03/2021

11.05.2021

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Themen aus dem Beratungsgebiet sowie über gewässerschonende Anbaumethoden informieren. Wir würden gerne im Sinne des Umweltschutzes den postalischen Versand unserer Rundschreiben auf ein Minimum reduzieren und Sie zukünftig verstärkt per E-Mail informieren. Bitte teilen Sie uns daher Ihre Email-Adresse mit.

Themen:

- 1. Herbizideinsatz im Mais**
- 2. Möglicher Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfung im Maisanbau**
- 3. Hinweis zur N-Düngung von Sommerkulturen 2022 auf Flächen in der Nitratkulisse**
- 4. ELER-Grünlandberatung**
- 5. Landesdüngeverordnung: Verpflichtenden Düngeberatung für Betriebe mit Flächen in der N-Kulisse**

1. Herbizideinsatz im Mais

Die Bestellung der Maisflächen ist größtenteils abgeschlossen. Aufgrund der geringen Konkurrenzkraft vom Mais gegenüber Unkräutern ist es u.U. auch wirtschaftlich wichtig den Mais mittels Herbizideinsatz im jungen

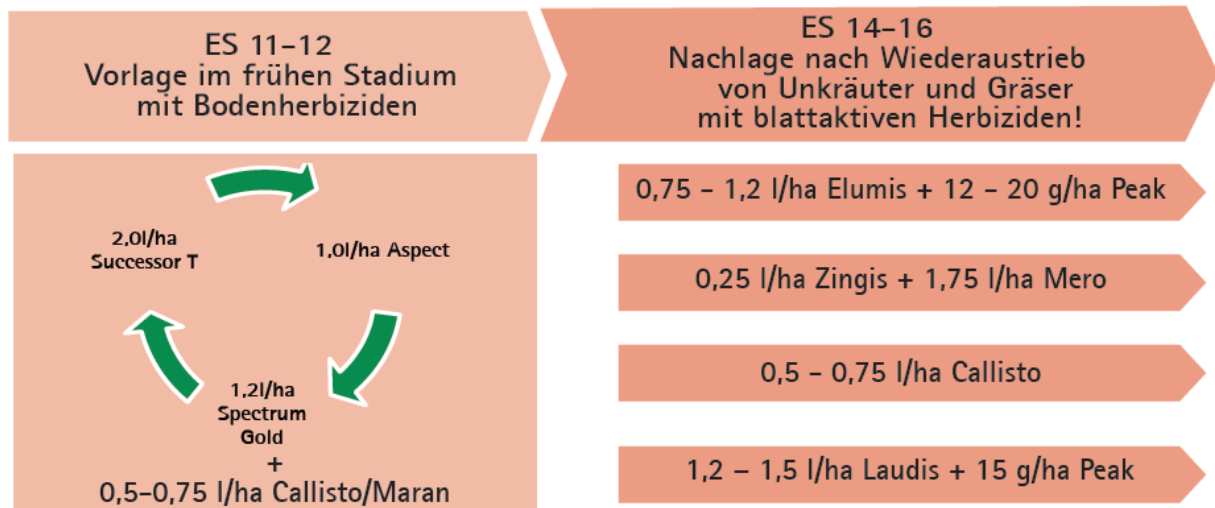
Stadium abzusichern. Dabei sollte v.a. auf der Geest die Gefahr der Verlagerung der Herbizide und ihrer Abbauprodukte stets im Auge behalten werden, denn insbesondere auf leichten Standorten wurden in den



vergangenen Jahren Rückstände bzw. Abbauprodukte von Maisherbiziden im Grundwasser gefunden. Die Bodenwirkstoffe (S-Metolachlor, Dimethenamid-P, Pethoxamid, Flufenacet) bzw. deren Abbauprodukte sind besonders auf leichten Böden verlagerungsgefährdet, da sie wasserlöslich sind. Untersuchungen von Landesbehörden zeigten auf, dass gerade der Wirkstoff S-Metolachlor (Gardo Gold, Dual Gold) im Grundwasser gefunden wurde. Im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes und um weitere Einträge in Grundwasserkörper zu vermeiden, wird es daher auch seitens des Zulassungsinhabers empfohlen

auf sehr leichten Sandböden (mehr als 80% Sandgehalt im Boden) auf S-Metolachlor zu verzichten. Wichtig ist jedoch eine Wirkstoffrotation von den oben genannten Bodenwirkstoffen durchzuführen, um den Druck nicht auf einen anderen Bodenwirkstoff zu verschieben. Den Einsatz von Flufenacet im Weizen in der gesamten Fruchtfolge gilt es dabei mit zu berücksichtigen. Zudem wird besonders in Wasserschutzgebieten Wert darauf gelegt die Bodenwirkstoffe zu reduzieren oder ganz darauf zu verzichten.

Verzicht/Reduzierung von Bodenwirkstoffen (besonders in Wasserschutzgebieten)



2. Möglicher Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfung im Maisanbau

Der Einsatz einer Hacke oder eines Striegels ist auch im Maisanbau gut möglich. Und stellt eine gewässerschützende Alternative zum chemischen Pflanzenschutz dar. Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass die Kultur bei entsprechenden Maßnahmen keinen Schaden nimmt und nur bei trockener Witterung gehackt oder gestriegelt wird. Nur wenn die erfassten Unkräuter vertrocknen können oder verschüttet werden ist ein Erfolg möglich. Im Voraufbau lässt sich der Mais gut striegeln, da er tief genug abgelegt

wird. Im Nachaufbau sollte frühestens ab dem 2. Blatt wieder langsam gestriegelt werden, da sonst Schäden entstehen können. Der Einsatz einer Hacke kann je nach Gegebenheiten zur ersten Splittingmaßnahme oder zur Zweiten erfolgen. Der letztmalige Einsatz einer Hacke wird von der Kultur bestimmt, es sollte darauf geachtet werden, dass die Maisblätter nicht abknicken. Der Einsatz im ES 16-18 bietet zusätzlich die Möglichkeit Grasuntersaaten einzubringen, aber auch Gülle einzuarbeiten.

3. Hinweis zur N-Düngung von Sommerkulturen 2022 auf Flächen in der Nitratkulisse

Bitte denken Sie daran, dass auf Flächen in der N-Kulisse eine N-Düngung zu Sommerkulturen im Frühjahr 2022 gemäß neuer Düngeverordnung nur erlaubt ist, wenn nach der Ernte der Hauptkultur (2021) eine Zwischenfrucht etabliert wurde, die nicht vor dem 15. Januar des Folgejahres (2022) umgebrochen werden darf. Eine Ausnahme von dem verpflichtenden Zwischenfruchtanbau ist nur gegeben, wenn auf den jeweiligen Flächen 2021 Kulturen standen, die vergleichsweise spät im Herbst (nach dem 1. Oktober)

geerntet wurden. Dies sollte in der Anbauplanung berücksichtigt werden. Beispiele: Wann muss eine Zwischenfrucht angebaut werden? Vorkulturen wie Winterweizen, Winterroggen, früher Silomais (**Ernte im August bis September 2021**) -> **ohne Zwischenfrucht darf die nachfolgende Sommerung in 2022** (z. B. Mais, Sommergetreide) **keine N-Düngung erhalten.**

Vorkulturen wie Silomais, Zuckerrüben (Ernte ab Oktober 2021) -> ohne Zwischenfrucht darf die nachfolgende Sommerung in 2022 (z. B. Mais,

Sommergetreide) nach N-Bedarf gedüngt werden.

Grundsätzlich sind Zwischenfrüchte auch zu späteren Saatterminen bei optimalen Aussaat- und

Wachstumsbedingungen in ausreichender Bestandesdichte ein wertvoller Baustein im Sinne des Gewässerschutzes.

4. ELER-Grünlandberatung

Die ELER-Grünlandberatung wird auch weiterhin durch die Landwirtschaftskammer koordiniert. Die kostenfreie Beratung kann nun auch von Grünland bewirtschaftenden Betrieben in Anspruch genommen werden, die an der

Gewässerschutzberatung teilnehmen. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an die fachliche Umsetzung der Landwirtschaftskammer oder die Koordinationspartner. Weitere Informationen finden Sie im Anhang.

5. Landesdüngeverordnung: Verpflichtende Düngeberatung für Betriebe mit Flächen in der N-Kulisse

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein (2020) liegen, haben alle drei Jahre, erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2021, an einer Düngeberatung teilzunehmen. Diese Aufgabe wurde seitens des Landes der Landwirtschaftskammer übertragen. Die Teilnahme an der Beratung ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen. Die Düngeberatung findet online, halbtägig am Vormittag über zoom

statt. Nach der Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eine E-Mail mit einem Registrierungslink für die Onlineveranstaltung und weiteren Informationen, wie der Tagesordnung. Sie benötigen keine Kamera, nur einen PC/Laptop mit Lautsprecher/Kopfhörer. Die Veranstaltung ist gebührenpflichtig. Die Kosten betragen 35,- €. Nach der Veranstaltung bekommen Sie eine Teilnahmebescheinigung als

Nachweis der Teilnahme und den
Gebührenbescheid zugesendet.

Die Anmeldung erfolgt über den
Agrarterminkalender der
Landwirtschaftskammer unter:
<https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>

Anmeldeschluss: 16.06.2021

Zur Auswahl stehen zunächst
folgende Termine: 23.06.2021;

29.06.2021; 02.07.2021. Es ist nur ein
Termin wahrzunehmen. Die freiwillige
Teilnahme an der
Gewässerschutzberatung ersetzt nicht
die verpflichtende Teilnahme an der
Düngeberatung

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Gewässerschutzberatung

Beeke Engel
Tel.: 04331-9453-331
Handy: 0151-61440399
E-Mail: bengel@lksh.de

Niels Clausen
Tel.: 04331-9453-354
Handy: 0163-2178425
E-Mail: nclausen@lksh.de

Jens Torsten Mackens
Tel. 04331-9453-325
Handy: 0160- 8410734
E-Mail: jmackens@lksh.de

Lasse Hilberling
Tel.: 04331-9453-348
Handy: 0160 3025131
E-Mail: lhilberling@lksh.de

Julia Brede
Tel.: 04331-9453-332
Handy: 0176 47706805
E-Mail: jbrede@lksh.de